

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus

Vom 17. Dezember 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss zur Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4) gefasst:

Die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung im Krankenhaus wird nicht in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie geregelt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken